

Merkblatt
Praxisschilder und Anzeigen ärztlicher Praxen

- Stand 08.05.2026 -

Die rechtlichen Grundlagen und Einschränkungen für die Ankündigungsmöglichkeiten einer Arztpraxis finden sich in der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte Nordrhein (BO), im Heilmittelwerbegesetz (HWG) sowie im Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (UWG).

I. Praxisschilder

1. Pflichtangaben gem. § 17 Abs. 5 BO

§ 17 Abs. 5 Niederlassung und Ausübung der Praxis

Der Praxissitz ist durch ein Praxisschild kenntlich zu machen. Ärztinnen und Ärzte haben auf ihrem Praxisschild

- den Namen
- die (Fach-)Arztbezeichnung
- die Sprechzeiten sowie
- ggf. die Zugehörigkeit zu einer Berufsausübungsgemeinschaft gem. § 18 a anzugeben.

Ärztinnen und Ärzte, welche nicht unmittelbar patientenbezogen tätig werden, können von der Ankündigung ihres Praxissitzes durch ein Praxisschild absehen, wenn sie dies der Ärztekammer anzeigen.

Der Praxissitz ist durch Praxisschild kenntlich zu machen (§ 17 Abs. 5 BO). Dieses dient der grundlegenden Orientierung von Patientinnen und Patienten und stellt die zentrale Form der Außendarstellung dar. Diese Angaben bilden die **notwendige Mindestinformation (Pflichtangaben)** und dürfen weder fehlen noch verfälscht dargestellt werden.

Die konkrete Gestaltung des Praxisschildes unterliegt keinen starren formalen Vorgaben. Es muss jedoch **sachlich, angemessen und übersichtlich** sein. Übermäßig

große, auffällige oder werbend gestaltete Schilder können im Einzelfall gegen § 27 BO verstoßen.

Einzelpraxis:

Dr. med. Maria Mustermann		
Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie		
Sprechstunden:	Mo. – Fr.	8 – 12 h
	Mo., Di. und Do.	15 – 18 h

Gemeinschaftspraxis:

Gemeinschaftspraxis		
Dr. med. F. Meyer		
Dr. med. B. Müller		
Fachärzte für Innere Medizin		
Sprechstunden:	Mo. – Fr.	8 – 12 h
	Mo., Di. und Do.	15 – 18 h

Ärztepartnerschaft:

Partnerschaft		
Fachärzte für Chirurgie		
Dr. med. C. Schmidt		
Dr. med. D. Kaiser		
Unfallchirurgie		
Sprechstunden:	Mo. – Fr.	8 – 12 h
	Mo., Di. und Do.	15 – 18 h

2. Fakultative Angaben gem. § 27 Abs. 4 BO

Neben den Pflichtangaben können weitere Informationen aufgenommen werden, sofern sie berufsrechtlich zulässig sind. Die zulässigen Angaben sind in § 27 Abs. 4 BO abschließend geregelt. Hierzu zählen Weiterbildungsbezeichnungen, öffentlich-rechtliche Qualifikationen, Tätigkeitsschwerpunkte sowie organisatorische Hinweise.

§ 27 BO Erlaubte Information und berufswidrige Werbung

(4) Die Ärztin/Der Arzt kann

1. nach der Weiterbildungsordnung erworbene Bezeichnungen,
2. nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen,
3. bis zu drei als solche gekennzeichnete Tätigkeitsschwerpunkte,
4. organisatorische Hinweise

ankündigen.

(5) Die nach Abs. 4 Nr. 1 erworbenen Bezeichnungen dürfen nur in der nach der Weiterbildungsordnung zulässigen Form geführt werden. Ein Hinweis auf die verleihende Ärztekammer ist zulässig. Andere Qualifikationen und Tätigkeitsschwerpunkte dürfen nur angekündigt werden, wenn diese Angaben nicht mit solchen nach geregelter Weiterbildung erworbenen Qualifikationen verwechselt werden können. Die Angaben nach Abs. 4 Nrn. 1 und 2 sind nur zulässig, wenn die Ärztin/der Arzt die umfassten Tätigkeiten nicht nur gelegentlich ausübt.

(6) Tätigkeitsschwerpunkte können angekündigt und müssen mit dem Zusatz „Tätigkeitsschwerpunkte“ gekennzeichnet werden. Zur Ankündigung dieser Angaben ist berechtigt, wer diese Leistungen seit mindestens zwei Jahren in erheblichem Umfang erbringt und diese auf Verlangen der Ärztekammer nachweisen kann.

a. Weiterbildungsbezeichnungen gem. § 27 Abs. 4 Nr. 1 BO

Hierunter fallen die **Gebiets-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnungen** die durch die zuständige Ärztekammer nach Maßgabe der jeweiligen Weiterbildungsordnung zuerkannt wurden. Sie dürfen ausschließlich in der **nach der Weiterbildungsordnung vorgesehenen Form** geführt werden (§ 27 Abs. 5 S. 1 BO). Eigenständige Abwandlungen oder Ergänzungen sind unzulässig. Unzulässig sind insbesondere Formulierungen, die eine über die geregelte Qualifikation hinausgehende Spezialisierung suggerieren, ohne dass hierfür eine entsprechende Weiterbildung besteht. Fachgebietsabhängige Zusatzbezeichnungen wie „Kinder- und Jugend-Pneumologie“ dürfen nur zusammen mit den zugehörigen Facharztbezeichnungen geführt werden. Dies gilt auch für entsprechende Schwerpunktbezeichnungen. Ebenso ist Voraussetzung, dass die entsprechenden Tätigkeiten **nicht nur gelegentlich** ausgeübt werden (§ 27 Abs. 5 S. 4 BO).

Fachärztin für Allgemeinmedizin
Hausärztliche Versorgung oder Hausärztin
Fachärztin für Innere Medizin (nur privat)
Geriatric

Sprechstunden: Mo. – Fr. 8 – 12 h
Mo., Di. und Do. 15 – 18 h

b. Andere öffentlich-rechtliche Qualifikationen gem. § 27 Abs. 4 Nr. 2 BO

Neben Weiterbildungsbezeichnungen dürfen auch Qualifikationen angekündigt werden, die auf **sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften** beruhen (§ 27 Abs. 4 Nr. 2 BO). Hierzu zählen insbesondere von der Kassenärztlichen Vereinigung erteilte **Abrechnungsgenehmigungen** (§ 135 Abs. 2 SGB V) sowie **zertifizierte (curriculäre) Fortbildungen der Ärztekammer**. Diese Angaben sind jedoch nur dann zulässig, wenn sie **nicht mit Weiterbildungsbezeichnungen verwechselt** werden können (§ 27 Abs. 5 S. 3 BO). Auch hier gilt, dass die Tätigkeit **nicht nur gelegentlich** ausgeübt werden darf (§ 27 Abs. 5 S. 4 BO).

Dr. med. G. Breuer
Facharzt für Innere Medizin
Onkologische Schwerpunktpraxis

Sprechstunden: Mo. – Fr. 8 – 12 h
Mo., Di. und Do. 15 – 18 h

c. Als solche gekennzeichnete Tätigkeitsschwerpunkte gem. § 27 Abs. 4 Nr. 3 BO

Die Ankündigung von Tätigkeitsschwerpunkten ist zulässig (§ 27 Abs. 4 Nr. 3 BO), unterliegen jedoch den folgenden Voraussetzungen:

- **bis zu drei Tätigkeitsschwerpunkte** (§ 27 Abs. 4 Nr. 3 BO)
- mit dem Zusatz „**Tätigkeitsschwerpunkte**“ (§ 27 Abs. 6 S. 1 BO)
- die Angaben dürfen nicht mit Bezeichnungen nach geregelter Weiterbildungsrecht **verwechselt** werden können (§ 27 Abs. 5 S. 3 BO)

- mindestens seit **zwei Jahren** im erheblichen Umfang erbracht (§ 27 Abs. 6 S. 2 BO)
- Ärztekammer kann Nachweis hierüber verlangen (§ 27 Abs. 6 S. 2 BO)

Dr. med. H. Wegener		
Facharzt für Chirurgie und Unfallchirurgie		
Tätigkeitsschwerpunkte:		
Laserbehandlung		
Narbenbeseitigung		
Sprechstunden:	Mo. – Fr.	8 – 12 h
	Mo., Di. und Do.	15 – 18 h

d. Organisatorische Hinweise gem. § 27 Abs. 4 Nr. 4 BO

Organisatorische Hinweise können gem. § 27 Abs. 4 Nr. 4 BO angekündigt werden. Sie betreffen die **äußeren Rahmenbedingungen der ärztlichen Tätigkeit** und **dienen der praktischen Orientierung** von Patientinnen und Patienten. Hierunter fallen insbesondere Angaben zu Sprechstunden/Spezialsprechstunden, Terminvergabe, Hausbesuchen, barrierefreiem Zugang oder besonderen Praxisstrukturen wie Zweigpraxen.

Dr. med. Z. Zacharias		
Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie		
Plastische Operationen		
Kindersprechstunde		
Belegarzt am Luisenkrankenhaus		
Sprechstunden:	Mo. – Fr.	8 – 12 h
	Mo., Di. und Do.	15 – 18 h

3. Ankündigungen von Berufsausübungsgemeinschaften und sonstigen Kooperationen gem. §§ 18, 18a und 23a, b BO

Ärztinnen und Ärzte dürfen sich zu Berufsausübungsgemeinschaften – auch beschränkt auf einzelne Leistungen –, zu Organisationsgemeinschaften, zu medizinischen Kooperationsgemeinschaften und zu Praxisverbänden zusammenschließen. Sie dürfen ihren Beruf allein oder in Gemeinschaft in allen für den Arztberuf zulässigen Gesellschaftsformen ausüben sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleisten ist.

§ 18 Berufliche Kooperation

(1) Ärztinnen und Ärzte dürfen sich zu Berufsausübungsgemeinschaften, Organisationsgemeinschaften, Kooperationsgemeinschaften und Praxisverbänden zusammenschließen. Der Zusammenschluss zur gemeinsamen Ausübung des Arztberufs kann zum Erbringen einzelner Leistungen erfolgen, sofern er nicht einer Umgehung des § 31 dient. (...) Verträge über die Gründung von Teil-Berufsausübungsgemeinschaften sind der Ärztekammer vorzulegen.

(2) Sie dürfen ihren Beruf alleine oder in Gemeinschaft in allen für den Arztberuf zulässigen Gesellschaftsformen ausüben, wenn ihre eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet ist. Bei beruflicher Zusammenarbeit, gleich in welcher Form, hat jede Ärztin und jeder Arzt zu gewährleisten, dass die ärztlichen Berufspflichten eingehalten werden.

(3) Die Zugehörigkeit zu bis zu zwei weiteren Berufsausübungsgemeinschaften im Rahmen des § 17 Abs. 4 ist zulässig. Die Berufsausübungsgemeinschaft erfordert einen gemeinsamen Praxissitz. Eine Berufsausübungsgemeinschaft mit mehreren Praxissitzen ist zulässig, wenn an dem jeweiligen Praxissitz verantwortlich mindestens ein Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft eine ausreichende Patientenversorgung sicherstellt.

§ 18 a Ankündigung von Berufsausübungsgemeinschaften und sonstigen Kooperationen

(1) Bei Berufsausübungsgemeinschaften von Ärztinnen und Ärzten sind - unbeschadet des Namens einer Partnerschaftsgesellschaft oder einer juristischen Person des Privatrechts - die Namen und Arztbezeichnungen aller in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Ärztinnen und Ärzte sowie die Rechtsform anzukündigen. Bei mehreren Praxissitzen gemäß § 17 Abs. 4 ist jeder Praxissitz gesondert anzukündigen. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Fortführung des Namens einer/eines nicht mehr berufstätigen, ausgeschiedenen oder verstorbenen Partnerin/Partners ist unzulässig.

(2) Bei Kooperationen gemäß § 23 a muss sich die Ärztin oder der Arzt in ein gemeinsames Praxisschild mit den Kooperationspartnern aufnehmen lassen. Bei Partnerschaften gemäß § 23 b darf die Ärztin oder der Arzt, wenn die Angabe seiner Berufsbezeichnung vorgesehen ist, nur gestatten, dass die Bezeichnung "Ärztin" oder "Arzt" oder eine andere führungsfähige Bezeichnung angegeben wird.

(3) Zusammenschlüsse zu Organisationsgemeinschaften dürfen angekündigt werden. Die Zugehörigkeit zu einem Praxisverbund gemäß § 23 c kann durch Hinzufügen des Namens des Verbundes angekündigt werden.

Bei Berufsausübungsgemeinschaften von Ärztinnen und Ärzten nach § 18 BO sind die **Namen** und **Arztbezeichnungen aller** in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen **Ärzte** sowie die Rechtsform **anzukündigen**. Bei **mehreren Praxissitzen** ist **jeder** Praxissitz gesondert **anzukündigen**. Die Fortführung des Namens eines nicht mehr berufstätigen, eines ausgeschiedenen oder verstorbenen Partners ist unzulässig (§ 18a Abs. 1 BO).

Gemeinschaftspraxis

Dr. med. F. Meyer

Dr. med. B. Müller

Fachärzte für Innere Medizin

Sprechstunden:	Mo. – Fr.	8 – 12 h
	Mo., Di. und Do.	15 – 18 h

Teilgemeinschaftspraxis

Dr. med. A. Hase

Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin

Dr. med. H. Fuchs

Facharzt für Neurologie

Sprechstunden:	Mo. – Fr.	8 – 12 h
	Mo., Di. und Do.	15 – 18 h

Ärztinnen und Ärzte können sich auch mit selbständig tätigen und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung befugten Berufsangehörigen anderer akademischer Heilberufe im Gesundheitswesen oder staatlicher Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen sowie anderen Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftlern und Angehörigen sozialpädagogischer Berufe - auch beschränkt auf einzelne Leistungen - zur kooperativen Berufsausübung zusammenschließen (§ 23a Abs. 1 S. 1 BO). Bei solchen medizinischen Kooperationsgemeinschaften **muss** sich der **Arzt in ein gemeinsames Praxis Schild mit den Kooperationspartnern aufnehmen lassen** (§ 18a Abs. 2 BO).

Bei allen Kooperationen ist die „**arztbezogene Ankündigungspflicht**“ zu beachten! Arztbezeichnungen und weitere zulässige Informationen müssen dem einzelnen Arzt einer Berufsausübungsgemeinschaft zugeordnet sein.

Partnerschaft

Dr. med. S. Jansen

Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Frau G. Möller

Hebamme

Sprechstunden:	Mo. – Fr.	8 – 12 h
	Mo., Di. und Do.	15 – 18 h

Im Gegensatz zur Berufsausübungsgemeinschaft, bei der mehrere Ärzte ihren Beruf gemeinsam ausüben, ist eine Berufsorganisationsgemeinschaft nur ein

Zusammenschluss mehrerer Ärzte zur gemeinsamen Nutzung von Organisationsstrukturen. Die **klassischen Formen** der ärztlichen Berufsorganisationsgemeinschaft sind die **Laborgemeinschaft** und die **Praxisgemeinschaft**. Gemäß § 18a Abs. 3 BO dürfen solche Zusammenschlüsse zu Berufsorganisationsgemeinschaften angekündigt werden. Die Ankündigung darf allerdings **nicht irreführend** sein. Es darf beim Patienten **nicht der Eindruck einer gemeinsamen Berufsausübung** erweckt werden. Die Gesellschafter dieser Berufsorganisationsgemeinschaft müssen wegen des damit verbundenen Rechtsscheins möglicherweise wie Gesellschafter einer Berufsausübungsgemeinschaft haften. Deshalb sollte bei der Ankündigung deutlich gemacht werden, dass es sich um eine Berufsorganisationsgemeinschaft und nicht um eine Berufsausübungsgemeinschaft handelt. Dies kann durch den Zusatz Praxisgemeinschaft und/oder durch die getrennte Auflistung von Sprechzeiten erkennbar gemacht werden.

Praxisgemeinschaft

Dr. med. T. Möller

Facharzt für Allgemeinmedizin

Sportmedizin

Sprechstunden:	Mo. – Fr.	8 – 12 h
	Mo., Di. und Do.	15 – 18 h

Dr. med. F. Becker

Fachärztin für Innere Medizin

Kardiologie

Sprechstunden:	Mo. – Fr.	8 – 12 h
	Mo., Di. und Do.	15 – 18 h

Apparategemeinschaft

Dr. med. H. Schmidt

Dr. med. S. Schulte, Tel.: ...

Dr. med. C. Meyer, Tel.: ...

Fachärzte für Augenheilkunde

Sprechstunden nach Vereinbarung

Bei einem Praxisverbund handelt es sich ebenfalls nicht um eine Berufsausübungsgemeinschaft, sondern um den **lockeren Zusammenschluss vornehmlich von Ärzten**, der auf die **Erfüllung** eines durch **gemeinsame oder gleichgerichtete Maßnahmen bestimmten Versorgungsauftrags** oder auf eine **andere Form** der Zusammenarbeit **zur Patientenversorgung** gerichtet ist (§ 23 c Abs. 1 BO). Die Zugehörigkeit zu einem Praxisverbund i.S.d. § 23c BO kann durch **Hinzufügen des Namens des Verbundes** angekündigt werden.

Dr. med. P. Neumann

Facharzt für Allgemeinmedizin

Hausärztliche Versorgung

Praxisverbund Krefeld-Nord

Sprechstunden:	Mo. – Fr.	8 – 12 h
	Mo., Di. und Do.	15 – 18 h

4. Ankündigungen angestellter Ärzte gem. § 19 Abs. 3 BO

Über die in der Praxis tätigen angestellten Ärztinnen und Ärzte müssen die Patientinnen und Patienten in geeigneter Weise informiert werden. Aus dieser Vorschrift folgt, dass die Ankündigung angestellter Ärztinnen und Ärzte auf dem Praxisschild **zulässig aber nicht zwingend** ist. Bei Nennung der angestellten Ärzte auf dem Praxisschild muss jedoch durch den **Zusatz „angestellte/r Arzt/Ärztin“** deutlich auf das Anstellungsverhältnis hingewiesen werden. Der Status sollte stets klargestellt werden, um eine Anscheinshaftung zu verhindern.

Gemeinschaftspraxis

Dr. med. G. Müller

Dr. med. F. Walter

Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe

angestellter Arzt:

Dr. med. D. Meier
Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Sprechstunden: Mo. – Fr. 8 – 12 h
Mo., Di. und Do. 15 – 18 h

5. Ankündigungen mehrerer Praxissitze gem. § 18a Abs. 1 S. 2 BO

Bei mehreren Praxissitzen ist jeder Praxissitz gesondert anzukündigen.

Dr. med. G. Müller
Facharzt für Urologie

Sprechstunden: Mo. – Fr. 8 – 12 h
Mo., Di. und Do. 15 – 18 h

Dr. med. G. Müller
Facharzt für Urologie

Sprechstunden: Mi. 14 – 17 h
Fr. 14 – 17 h

6. Ankündigungen der Zugehörigkeit zu mehreren Berufsausübungsgemeinschaften gem. §§ 18 Abs. 3 S. 1, 18a Abs. 1 BO

Die Zugehörigkeit zu bis zu zwei weiteren Berufsausübungsgemeinschaften im Rahmen des § 17 Abs. 4 ist zulässig. Insofern ist jeder Praxissitz gesondert anzukündigen.

Gemeinschaftspraxis
Dr. med. E. Müller
Dr. med. G. Müller
Fachärzte für Hals-, Nasen- Ohrenheilkunde

Sprechstunden: Mo. – Fr. 8 – 12 h

Mo., Di. und Do. 15 – 18 h

Gemeinschaftspraxis

Dr. med. E. Müller

Dr. med. G. Müller

Fachärzte für Hals-, Nasen- Ohrenheilkunde
--

Sprechstunden:	Mo. – Fr.	8 – 12 h
----------------	-----------	----------

	Mo., Di. und Do.	15 – 18 h
--	------------------	-----------

II. Einzelfälle

Eine Arztpraxis darf sich „**Zentrum**“ nennen, wenn die Bezeichnung nach dem konkreten Zuschnitt der Praxis sachlich gerechtfertigt und nicht irreführend ist; eine Mindestzahl von Ärzten ist nach aktueller Rechtsprechung jedenfalls nicht mehr zwingend.

Zur Abgrenzung: „**Klinik**“ ist etwas anderes. Die Ärztekammer Nordrhein weist ausdrücklich darauf hin, dass die Verwendung des Begriffs „Klinik“ für eine Arztpraxis oder sonstige ambulante Einrichtung irreführend ist.

Phantasienamen sind grundsätzlich zulässig, solange die Pflichtangaben eingehalten werden. Eine Arztpraxis sollte sich grundsätzlich nicht „**Institut**“ nennen, es sei denn, sie kann im Ausnahmefall objektiv darlegen, dass es sich wirklich um eine institutsähnliche Einrichtung handelt und die Bezeichnung nicht irreführend ist.

Eher unproblematisch sind neutrale, geografische oder organisatorische Zusätze ohne Alleinstellungsbehauptung, etwa ein Ortsbezug oder eine schlichte Praxisbezeichnung, Unzulässig sind in der Regel Namen wie „**Institut**“, „**Kompetenzzentrum**“, „**Exzellenzzentrum**“, „**Akademie**“ oder sonstige Bezeichnungen, die mehr suggerieren, als die Praxis tatsächlich strukturell oder fachlich bietet.

III. Anzeigen

Die vorstehenden Hinweise zur Praxisbeschilderung gelten grundsätzlich auch für die Veröffentlichung von Praxisanzeigen. Die Zulässigkeit von Anzeigen richtet sich nach § 27 BO.